



VEREINSINFORMATION SPORTGEMEINSCHAFT ROTATION LEIPZIG 1950 E.V.

Weitere „Erleichterung“ / Öffnung

Liebe Vereinsmitglieder, Freunde, Sponsoren & Unterstützer und Familien,
weiter geht's, kaum Änderungen:

Zusammenfassung der Vorgaben:

Die Ausübung von Sport ist wie folgt zulässig:

1. Kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich,
2. Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen in Gruppen bis zu 30 Personen unter Maßgabe der Kontakterfassung nach §6 Absatz 1, 6 und 7
3. Kontaktsport auf Innensportanlagen bis zu 30 Personen **mit tagesaktuellem Test** und Kontakterfassung nach §6 Absatz 1, 6 und 7
4. Kontaktsport auf Außensportanlagen bis zu 30 Personen **mit tagesaktuellem Test** und Kontakterfassung nach §6 Absatz 1, 6 und 7

Für alle Formen des Trainings gilt:

Übungsleiter und Übungsleiterinnen müssen einen tagesaktuellen negativen Test vorlegen (sh auch Pkt 16).

Um die Testpflicht zu erfüllen, sind zulässig:

- Testnachweise von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Teststellen und -zentren).

- **Qualifizierte Selbstauskunft bei Selbsttest ist nicht mehr möglich.**

Die Variante „Ein Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (z.B. Friseur).“ Ist für uns als Verein nicht praktisch umsetzbar und entfällt somit.

- Ein Testnachweis des Betriebes, der Arbeitsstätte, der Schule, der Uni u.s.w. mit entsprechender schriftlicher Bestätigung.

Die Prüfung des Vorliegens tagesaktueller negativer Tests und die Kontaktdatenerfassung der Trainingsgruppe hat durch die anwesenden Übungsleiter zu erfolgen (sh auch Pkt 16).

Ausnahme von Testpflicht:

Vollständig Geimpfte werden zukünftig Personen gleichgestellt, die einen tagesaktuellen negativen Test nachweisen können. Genesene erhalten in den sechs Monaten nach Genesung ebenfalls diesen Status.

Die Abstandsregel von 1,50 Meter sowie die Pflicht einer Mund-Nasebedeckung gelten für den zugelassenen Sportbetrieb nicht.

Bis auf weiteres gilt für den Trainingsbetrieb folgendes Hygienekonzept:

1. Personen mit erhöhter Temperatur und / oder Erkältungssymptomen und / oder positivem Testergebnis Corona auch ohne Symptome ist der Zutritt zum Vereinsgelände strikt untersagt. Nach einem positiven Corona-Virus-Nachweis sind vor Betreten des Geländes ohne Aufforderung eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen.

Wenn durch den Trainer oder Betreuer festgestellt wird, dass ein Spieler mit erhöhter Temperatur oder Erkältungssymptomen am Training teilnimmt, ist er sofort nach Hause zu schicken. Bei Spielern unter 18 Jahren sind die Eltern sofort zu informieren, dass der Spieler abgeholt werden muss.

Wir empfehlen auf dem Vereinsgelände außerhalb der Trainingsplätze das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (wie in Geschäften, ÖPNV oder in der Schule üblich). Das gilt für die Zeit vor und nach dem Training. **Für das Betreten des Vereinsgebäudes zum Hände waschen und zum Toilettengang ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht.**

2. Das Vereinsgelände ist für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen) gesperrt.

3. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
Dafür steht Desinfektionsmittel für Oberflächen zur Verfügung.

4. Vor und nach dem Training sind die Hände zu waschen (mit entsprechendem Abstand 1,5 m zueinander). Flüssigseife steht an den Waschbecken zur Verfügung, zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher zu nutzen. Die Nutzung der elektrischen Handtrockner ist untersagt.

5. Das Duschen nach dem Training ist bis auf weiteres ausgesetzt.

6. Bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen sind die momentan geltenden Abstandsregeln (1,5m) einzuhalten. Dass momentan nicht die komplette Trainingsgruppe gleichzeitig auf Toilette gehen kann, versteht sich von selbst.

7. Die Umkleidekabinen bleiben verschlossen. Hinweis: Weder die geöffnete Kabine 1 noch die Toilette sind Umkleidekabinen und / oder Ersatz für die verschlossenen Umkleidekabinen. Kommt bitte in den Trainings Sachen zum Training. Schuhe können vor und nach dem Training im Freien gewechselt werden.

Bei Schlechtwetter (z.B. Regen, Schnee) können die Kabinen zum Sachen abstellen und Wechsel der dann ggf. nassen Trainings Sachen nach dem Training benutzt werden. Hier gilt dann: Um den Mindestabstand zu wahren dürfen sich in den Kleinfeldkabinen 3, 4, 5, 6, 9, 10 **maximal 5 Personen** und in den Großfeldkabinen 7, 13, 19 **maximal 8 Personen** und in der Schiedsrichterkabine 2 maximal 3 Personen **gleichzeitig** aufhalten. Beim Betreten und Verlassen und auf dem Gang ist der Mindestabstand einzuhalten **und** eine Mund-Nase-Bedeckung im Gebäude zu tragen.

8. Mannschaftssitzungen sind nicht abzuhalten. Der Clubraum bleibt verschlossen.

9. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen. In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training verzichtet werden.

10. Trainer bzw Mannschaftsverantwortliche dokumentieren die Anwesenheit, so dass wir nachweisen können wer wann auf welchem Feld trainiert hat.

11. Training – Abstand - Körperkontakte müssen unterbleiben:

Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit sowie den Pausen einzuhalten. Sport und Bewegung sollen kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z. B. in Spielsportarten, soll unterbleiben.

12. Trainingsgruppen verkleinern. Es wird in kleineren Gruppen trainiert: maximal 20 Personen pro Halb-/Kleinfeld und/oder 2 x 20 Personen pro Großfeld, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen.

13. Trainingsablauf: Um zu große Menschenansammlungen zu vermeiden gelten folgende Festlegungen: Treffpunkt maximal 15 Minuten vor Trainingsbeginn Nach dem Training bitte sofort das Vereinsgelände verlassen (bitte innerhalb 15 min). Beim Betreten und Verlassen des Geländes ist der Mindestabstand (1,5m) einzuhalten. Für die Belegung der Trainingsplätze und die Zeiten (d.h. die erste Einheit endet 18:30, wenn 19:00 die zweite Einheit auf dem Trainingsplatz geplant ist, d.h. zwischen zwei Trainingseinheiten 30min Wechselzeit) gilt der angepasste Trainingsplan.

Für den Wechsel von Trainingsgruppen gilt: Das nachfolgende Team betritt den Trainingsplatz erst, wenn das vorherige Team den Trainingsplatz verlassen hat.

14. Eigenmächtige Veränderungen des Trainingsplanes sind nicht gestattet. Änderungen und Wünsche sind mit dem Vorstand abzusprechen.

15. Angehörige von Risikogruppen sind besonders zu schützen. Risiken in allen Bereichen minimieren. Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

16. Bei Verstößen gegen die geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen sind die Verursacher und / oder jeweils Verantwortlichen (z.B. Übungsleiter – eigener tagesaktueller Test, Kontrolle tagesaktueller Test Trainingsteilnehmer, Kontaktdatenerfassung) persönlich haftbar und die SG Rotation Leipzig 1950 e.V. wird die evtl. daraus resultierenden finanziellen Schäden für den Verein dem Verursacher in Rechnung stellen.

Diese Festlegungen gelten ab dem 1.6.2021 bis auf Widerruf.

Den Trainingsstart je Mannschaft legen die verantwortlichen Trainer fest.

Wir wünschen Mitgliedern & ihren Familien, Freunden & Bekannten, kurz uns Allen alles Gute und ein gutes gesundes Durchkommen!

Danke, beste Grüße & bleibt gesund!

Vorstand SG Rotation Leipzig 1950 e.V.

Leipzig, den 1.6.2021



Stephan Schmidt
Vorsitzender



Uwe Kittler
stellv. Vorsitzender

Gesetzliche Grundlagen / Auszüge (den Sport betreffend):

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 26. Mai 2021

Teil 4 Sport und Freizeit - § 19 Sport, Fitnessstudios

(1) Die Öffnung von Fitnessstudios und sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs ist nur für die in den nachfolgenden Absätzen genannte Sportausübung sowie für medizinisch notwendige Behandlungen und ohne Publikum zulässig.

(2) Die Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, Sportunterricht, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung sowie für lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler ist zulässig.

(3) Die Ausübung von Sport ist über Absatz 2 hinaus wie folgt zulässig:

1. Kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich,
2. Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen,
3. Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen,
4. Kontaktsport auf Außensportanlagen.

Sportlerinnen und Sportler nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

Die Ausübung nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist nur in Gruppen bis zu 30 Personen und mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 zulässig.

Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(4) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist die Ausübung von Kontaktsport auf Innensportanlagen für Gruppen von bis zu 30 Personen unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests und mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 zulässig. Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(5) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind Sportveranstaltungen mit Publikum unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests, mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 zulässig.

(6) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht. Dies gilt nicht für Absatz 5, wenn der Mindestabstand nach § 4 Absatz 3 unterschritten werden soll.

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19)

Vom 28. Mai 2021 Az.: 21-0502/3/19-2021/84157

8. Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich sowie Fitness- und Sportstudios

a) Entsprechend der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. Die Vorschriften der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung bleiben unberührt.

b) Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.

c) In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.

d) Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte beziehungsweise Einrichtung abzubilden.

e) Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.

f) Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.

g) Der Mindestabstand ist auch in den Umkleibereichen sowie Sanitärbereichen einzuhalten.

h) Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training beziehungsweise der Behandlung oder der Veranstaltung gewährleistet.

i) Werden Sportveranstaltungen mit Publikum durchgeführt, ist eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale

Personenzahl umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass in Anwendung des § 4 Absatz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bei Stehplätzen ein Mindestabstand von 1,10 Metern eingehalten und bei der Vergabe von Sitzplätzen jeweils ein Sitzplatz freigelassen wird. Ausnahmen gelten für Personengruppen nach § 4 Absatz 1 oder 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

j) Die Veranstalter haben individuelle Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Vorgaben zur Besucherobergrenze, zur personalisierten Ticketvergabe, zur Platzbelegung (Festlegung der Gruppengröße, die maximal gemeinsam Plätze belegen darf, in einer Reihe, in zwei oder mehreren hintereinanderliegenden Reihen, zur Abstandsregelung zwischen Gruppen, Reihen und Plätzen; zur Festlegung von Wegesystemen [Einbahnstraßensysteme] etc.), zur eingeschränkten Vergabe von Sitz- und Stehplätzen, zu Zugangs- und Abgangsregelungen, zum Betrieb von Klimaanlage bzw. zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen, zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt (ggf. Abstimmung mit dem ÖPNV, Festlegungen für Parkplätze und Radparkplätze etc.), zur Begrenzung des Alkoholausschanks, zum Einsatz von Sicherheitspersonal, zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an allen Orten, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, zur Kontaktdatenerfassung sowie zum Zutritt mit negativem tagesaktuellen Test enthalten müssen.

k) Die Einhaltung von größeren Abständen als dem Mindestabstand von 1,5 Metern wird dringend empfohlen, wenn die Veranstaltung mit lautem Jubel oder Gesängen verbunden ist.

Anpassung der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung an die Vorgaben des Bundes durch sächsische Gesundheitsministerium
<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/251669>

Die neue COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung der Bundesregierung lässt zur Erfüllung von Testpflichten keine Selbsttests mit Selbstauskunft als Nachweis mehr zu. Das Kabinett hat daher eine Klarstellung in der noch bis 30. Mai 2021 geltenden sächsischen Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Die Änderungen gelten ab Samstag, den 22. Mai 2021.

Um die Testpflicht bei Angeboten zu erfüllen, sind zulässig:

- Testnachweise von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Teststellen und –zentren).
- Ein Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (z.B. Friseur).
- Ein Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht. Neben einer Qualifikation durch einen entsprechenden Lehrgang sind für die Aufsichtsfunktion auch entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung von Selbsttests ausreichend. Die im Rahmen dieser betrieblichen Testung ausgestellten Nachweise zählen als tagesaktueller Testnachweis auch für andere Angebote.

Aus der E-Mail Stadt Leipzig / Amt für Sport vom 1.6.2021 | 9:07 und 10:00

Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter des Leipziger Sports,
sehr geehrte Damen und Herren,
mit der ab 31.05. geltenden Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) möchte ich sie über die aktuell geltenden Rahmenbedingungen für die Nutzung kommunaler Sportanlagen in Leipzig informieren.

1. Grundsätzlich erlaubt ist:

· Die Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, Sportunterricht, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertiefenden sportlichen Ausbildung sowie für lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler.

· Ebenso bleibt, die Nutzung für Sportlerinnen und Sportler, die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2) des DOSB oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbands angehören, die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen, unverändert erlaubt.

2. Da die Stadt Leipzig eine stabile 7-Tage-Inzidenz unter 50 hat, ist darüber hinaus die Ausübung von Sport, z.T. unter Auflagen, erlaubt:

· Sport in Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich

- Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen in Gruppen bis zu 30 Personen unter Maßgabe der Kontakterfassung nach §6 Absatz 1, 6 und 7
 - Kontaktsport auf Außensportanlagen bis zu 30 Personen mit tagesaktuellem Test und Kontakterfassung nach §6 Absatz 1, 6 und 7
 - Kontaktsport auf Innensportanlagen bis zu 30 Personen mit tagesaktuellem Test und Kontakterfassung nach §6 Absatz 1, 6 und 7
 - Sportveranstaltungen mit Publikum unter der Vorlage eines tagesaktuellen Tests, mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach §6 Absatz 1, 6 und 7
- Für Veranstaltungen mit Publikum auf Innensport- und Außensportanlagen sind die Abstandsregeln von 1,5 Metern einzuhalten. Zusätzlich für Zuschauer/ Publikum auf Innensportanlagen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP- Maske) oder FFP2- Maske verpflichtend.

Für alle Formen des Trainings gilt: Übungsleiter und Übungsleiterinnen müssen weiterhin einen tagesaktuellen negativen Test vorlegen.

3. Für den Fall weiter sinkender Inzidenzen gilt:

Unterschreitet die 7- Tages Inzidenz den Wert 35 an 14 Tagen in Folge, entfällt die Testpflicht am übernächsten Tag.

Die **aktuellen Zahlen für Leipzig** finden Sie unter: [Leipzig 7 Tages Inzidenz](#)

Weiterhin behalten die bestehenden Regelungen für **vollständig geimpfte Personen** ihre Gültigkeit. Diese werden weiterhin mit Personen gleichgestellt, die einen tagesaktuellen negativen Test nachweisen können. Genesene erhalten in den sechs Monaten nach Genesung ebenfalls diesen Status. ([Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen](#))

Des Weiteren bitten wir zu beachten, dass die o.g. Regelungen nur so lange Ihre Gültigkeit behalten, wie der 7-Tages Inzidenzwert von 50 oder 100 nicht überschritten wird.
